

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebiets

Der Gemeinderat der Gemeinde Röttenbach hat mit Beschluss vom 10.04.2024 eine **Satzung** über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern Röttenbach“ beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Jedermann kann die Satzung sowie deren zugehörige Anlagen auf der Homepage der Gemeinde Röttenbach abrufen oder im Bauamt der Gemeindeverwaltung, Ringstraße 46, 91341 Röttenbach zu den üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

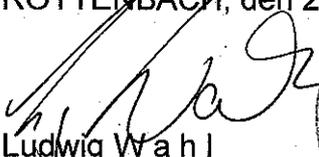
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit der städtebaulichen Planung wurde das Büro STADT & LAND in Sugenheim beauftragt.

Im gemeindlichen Bauamt (Ansprechpartner: Herr Schuster, Tel. 09195/949021) erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte.

RÖTTENBACH, den 25.04.2024


Ludwig Wahl
Erster Bürgermeister

